

Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum Bachelorstudiengang „Allgemeine Verwaltung“		
Modultitel	Projektmanagement / Planungsverwaltung	Modul Nr./Code: BaAV-26 Stand: 31.07.2023
Modulbeauftragter	Ass. iur. Tobias Fronhoffs (Stellvertretung: Prof. Dr. Claudia Lubk)	
Status	Berufspraktisches Pflichtmodul	
Lernziele	<p>Bei der Entwicklung von Fachkompetenzen und Schlüsselqualifikationen sind die in § 4 Abs.2 und 3 der SO-BaAV ausgewiesenen Studienziele zu berücksichtigen.</p> <p>Fachkompetenzen (von der Ausbildungsstelle exemplarisch auszuwählen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden sollen in einem Projekt, das sich auf innerorganisatorische Aspekte beschränkt oder eine Außenwirkung aufweist, bzw. in einem projektähnlichen Vorgang (z.B. Einführung einer technischen Innovation, Erarbeitung einer Konzeption) die dort angewendeten Abläufe, Verfahren, Instrumente und Methoden <i>verstehen</i> und an ihnen <i>mitwirken</i>. • Sie <i>kennen</i> rechtlich normierte Planungs- und Entwicklungsangelegenheiten und <i>können</i> typische Aufgaben, die einen Bezug zu planungsrechtlichen Fragestellungen aufweisen, <i>bearbeiten</i>. 	
Inhalt	<p>In der Planungsverwaltung sowie bei der Teilnahme an Projektvorhaben kommen beispielhaft folgende Arbeits- bzw. Ausbildungsgebiete in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bauplanungsrecht • Landes- oder Regionalplanungsrecht • Kommunale oder Regionale Entwicklungsplanung • Fachplanungsrecht • Organisation und Durchführung von Projekten bzw. projektähnlichen Vorhaben einschl. informationstechnische Unterstützung 	
Voraussetzungen für die Teilnahme		
ECTS-Punkte	12	
Arbeitsaufwand (workload)	360 h einschließlich Erstellung des Praxisberichts	
Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten	Praxiszeugnis einschließlich Praxisbericht	

Platz im Studienplan	6. Semester
Dauer	ca. 9 Wochen
Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt durch den Prüfungsausschuss (gemäß der jeweils geltenden Prüfungsordnung) nach dem Grundsatz der Gleichwertigkeit (nicht der Gleichheit).